

Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten (Errichtungsverordnung - ErrV)

ErrV

Ausfertigungsdatum: 16.05.2006

Vollzitat:

"Errichtungsverordnung vom 16. Mai 2006 (BGBl. I S. 1262)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2006 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 69 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1 Errichtung von Truppendienstgerichten

Es werden errichtet:

1. das Truppendienstgericht Nord mit Sitz in Münster und
2. das Truppendienstgericht Süd mit Sitz in München.

§ 2 Zuständigkeit der Truppendienstgerichte

(1) Das Truppendienstgericht Nord ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen mit Standort

1. im Wehrbereich I,
2. im Wehrbereich II in dem Bundesland Nordrhein-Westfalen,
3. im Wehrbereich III in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie
4. in den Niederlanden und Polen.

(2) Das Truppendienstgericht Süd ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen mit Standort

1. im Wehrbereich II in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
2. im Wehrbereich III in den Bundesländern Sachsen und Thüringen,
3. im Wehrbereich IV sowie
4. im Ausland.

Es ist ferner zuständig für Truppenteile und Dienststellen, die sich im Ausland befinden und für die nach Absatz 1 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 3 Truppendienstkammern

(1) Am Sitz des Truppendienstgerichts werden jeweils die 1. und 2. Truppendienstkammer gebildet.

(2) Folgende auswärtige Truppendienstkammern werden gebildet:

1. bei dem Truppendienstgericht Nord
 - a) die 3. und 4. Kammer in Hannover,

- b) die 5. und 6. Kammer in Potsdam und
 - c) die 7. und 8. Kammer in Hamburg;
2. bei dem Truppendienstgericht Süd
- a) die 3. und 4. Kammer in Koblenz,
 - b) die 5. und 6. Kammer in Karlsruhe und
 - c) die 7. Kammer in Erfurt.

§ 4 Übergangsvorschrift

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren und eingegangenen Anträge bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.